

## **Erläuterungen zu Haftpflichtversicherung als Halter von Sprungfallschirmen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Antragstellers als Halter von Sprungfallschirmen zur Benutzung in der Fallschirmsprungausbildung im Vereins-, Probe- und Demonstrationsbetrieb.

Die Deckung gilt weltweit.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadensfälle, die darauf zurückzuführen sind, dass vom Springer / Halter die behördlichen Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen zur Führung von Sprungfallschirmen nicht eingehalten wurden.

### **Ebenso ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Haftung für Schadensfälle im privaten Sprungbetrieb !**

Die angegebenen Jahresprämien verstehen sich jeweils einschließlich Versicherungssteuer. Die Prämie ist innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Prämienrechnungen an den DFV zu zahlen, und zwar durch Überweisung auf das Konto des DFV (unter Angabe der Mitglieds-/Versicherungs-Nr.) bei der

**Kreissparkasse Saarlouis (BLZ 593 501 10), Konto-Nr. 230400004.**

Bei Versicherungsabschluss während des Jahres ist 1/12 der Jahresprämie pro angefangenen Monat des Restjahres zu zahlen.

Bei vorzeitiger Aufgabe des Fallschirmsports, Beendigung der Mitgliedschaft im DFV oder Veräußerung des Geräts besteht kein Anspruch auf Erstattung der Restprämie.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem auf der Vorseite eingetragenen Datum, frühestens jedoch mit Eingang des Versicherungsantrags beim DFV und endet am 31.12. des ersten Jahres. Er verlängert sich mit dem Ablauf um ein weiteres Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn er nicht spätestens bis zum 31.10. des ablaufenden Jahres vom Antragsteller schriftlich gekündigt wird. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DFV endet automatisch auch der Versicherungsschutz.

Schadensfälle sind unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb einer Woche, dem DFV schriftlich anzuzeigen.

Die „Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (AHB-Lu 2008) Lu H 1“ und die Bedingungen der Gruppenversicherungsverträge sind beim DFV erhältlich.

Nebenabreden, Erklärungen, Erläuterungen und/oder Zusagen werden für den Versicherungsträger nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.